
10/2021

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

22.07.2021

I n h a l t

	Seite
Gebührenordnung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (GebOBTU) vom 12. Juli 2021	2

Gebührenordnung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (GebOBTU) vom 12. Juli 2021

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 4 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S., Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 11], S. 246), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), hat der Senat gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 Grundordnung (GO BTU) (AMbl. 12/2017 vom 21. Juni 2017) am 17. Dezember 2020 folgende Gebührenordnung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (GebOBTU) erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	2
§ 2	2
Anlage 1	Informations- Kommunikations- und Medienzentrum - Universitätsbibliothek (UB)	3
Anlage 2	Zentrale Einrichtung Sprachen (ZE Sprachen).....	4
Anlage 3	Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) und Universitätsverwaltung.....	4
Anlage 4	Zentrale Einrichtung Hochschulsport (ZEH)	5

§ 1

Für besondere Aufwendung und die Benutzung ihrer Einrichtungen erhebt die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) Gebühren und Auslagen nach dem Gebührentarifverzeichnis gemäß der folgenden Anlagen:

- Anlage 1: Informations- Kommunikations- und Medienzentrum (Universitätsbibliothek)
- Anlage 2: Zentrale Einrichtung Sprachen
- Anlage 3: Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung und Universitätsverwaltung
- Anlage 4: Zentrale Einrichtung Hochschulsport

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt (AMbl.) der BTU in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten folgende Vorschriften der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus (BTU Cottbus) und der Hochschule Lausitz (FH) außer Kraft:

- a) Gebührentarife gemäß Gebührenordnung für die Benutzung von Einrichtungen und die Teilnahme an Veranstaltungen der Zentraleinrichtung Hochschulsport (ZEH) der BTU Cottbus vom 27. Oktober 2004 (Amtsblatt 06/2004 vom 22. Dezember 2004),
- b) Gebührenordnung der BTU Cottbus vom 15. Juni 2007 (Amtsblatt 16/2007 vom 28. August 2007),
- c) Anlagen 1, 2 und 4 Gebührensatzung der Fachhochschule Lausitz (Mitteilungsblatt Nr. 52 vom 27. September 2000),
- d) § 5 Abs. 3 Ordnung zur Nutzung der Chipkarte an der Hochschule Lausitz (FH) vom 13. Januar 2009 (Mitteilungsblatt Nr. 167 vom 21. Januar 2009).

Cottbus, 17. Dezember 2020

gez. Prof. Dr.-Ing. Ingolf Petrick
Der Vorsitzende des Senats der BTU

Cottbus, 12. Juli 2021

Prof. Dr. Gesine Grande
Präsidentin

Anlage 1 Informations- Kommunikations- und Medienzentrum - Universitätsbibliothek (UB)

Gebührentarif	Gegenstand	Gebühr in EURO
1.1	Ersatz/Reparatur/Medienverlust	
1.1.1	Ersatz bei Verlust durch ein identisches Exemplar, eine Kopie, einen Nachdruck bzw. einen Ersatztitel	Beschaffungskosten
1.1.1.1	Beschaffung durch UB	zzgl. 20,00
1.1.1.2	Beschaffung durch Nutzer	zzgl. 10,00
1.1.1.3	Aussonderung ohne Ersatz	zzgl. 10,00
1.2.1	Reparatur bei Beschädigung	Reparaturkosten zzgl. 10,00
1.2.2	Beschädigung von Bücherwagen, Carrels, Schließfächern u. ä., die die UB innerhalb ihrer Räumlichkeiten zur Verfügung stellt oder bei Verlust des Schlüssels zzgl. Schlosserneuerung/Schlossumbau	Beschaffungs- bzw. Reparaturkosten zzgl. 20,00
1.2.3	Räumung von Garderobenschränken, die außerhalb der vereinbarten Belegungszeit genutzt werden (gem. § 10 Abs. 3 Benutzungsordnung der UB in der jeweils geltenden Fassung)	10,00
1.3	Ersatz des Bibliotheksausweises (gilt nicht für BTU-Mitglieder)	5,00
1.4	Säumnis (je Medieneinheit) (Für die Erhebung einer Gebühr ist eine Mahnung nicht erforderlich.)	
1.4.1	Überschreitung der Leihfrist, beginnend am Tag nach Leihfristende	1,50
1.4.2	am 8. Kalendertag nach Leihfristende	zzgl. 2,50
1.4.3	am 15. Kalendertag nach Leihfristende	zzgl. 5,00
1.4.4	am 22. Kalendertag nach Leihfristende	zzgl. 6,00
1.4.5	Höchstgebühr	15,00
1.4.6	Überschreitung der Leihfrist bei Sonderausleihen gem. § 7 Abs. 5 Benutzungsordnung der UB in der jeweils geltenden Fassung oder Sonderfristen bzw. Sondermedien (z. B. Carrel)	2,00 je Kalendertag
1.5	Vermittlung von Literatur über den deutschen und internationalen Leihverkehr je Bestellung, unabhängig vom Liefererfolg, entsprechend der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland - Leihverkehrsordnung (LVO), Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 19.09.2003, in der jeweils geltenden Fassung	Anlage 5 LVO
1.6	Gebühr für besondere Dienste für externe Nutzerinnen und Nutzer mit besonders hohem Beratungs-, Recherche- oder Medienbereitstellungsaufwand	20,00

Anlage 2 Zentrale Einrichtung Sprachen (ZE Sprachen)

Gebührentarif	Gegenstand	Gebühr in EURO
	<i>Gebühren für Sprachprüfungen, Sprachgutachten oder Einstufungstests, sofern nicht Bestandteil der Sprachkurse</i>	
2.1	Prüfungsgebühr für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Mitglieder der BTU sowie Externe, je Versuch	130,00
2.2	Prüfungsgebühr für ein Sprachgutachten, z. B. für den DAAD	35,00
2.3	Einstufungstest, z. B. OnSet	10,00

Anlage 3 Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) und Universitätsverwaltung

Gebührentarif	Gegenstand	Gebühr in EURO oder EURO/Semester
3.1	Weiterbildende Studiengänge des ZWW (ohne Zertifikatsstudien)	siehe Prüfungs- und Studienordnung mit Gebührentarif
3.2	Gasthörendenschaft gem. § 20 Immatrikulationsordnung	
	<i>Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus dem regulären Lehrangebot</i>	
3.2.1	bis 4 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) / Semester	25,00
3.2.2	5 bis 8 LVS / Semester	50,00
	<i>Besondere Angebote, z. B. für Schülerinnen und Schüler oder Seniorinnen und Senioren</i>	
3.2.3	Gasthörendenprogramm „Wissen für alle“ (lt. Programm: ausgewählte Lehrveranstaltungen aus dem regulären Lehrangebot, spezielle Kurse, Projektgruppen, Exkursionen)	50,00
3.2.4	Zusatzgebühr für einen Kurs mit besonderem Organisations- oder Kostenaufwand, z. B. bei Exkursionen	30,00
3.2.5	Belegung von Modulen und Ablegen von Modulprüfungen gem. § 20 Abs. 2 Immatrikulationsordnung	siehe Ordnung für das strukturierte Angebot mit Gebührentarif
3.2.6	Teilnahme an einem strukturierten Angebot gem. § 20 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 2 Immatrikulationsordnung	siehe Ordnung für das strukturierte Angebot mit Gebührentarif
3.3	Ersatz des Ausweises gem. § 20 Abs. 4 Immatrikulationsordnung (z. B. Wissenskarte)	5,00
3.4	Säumniszuschlag gem. § 21 GebGBbg in der jeweils geltenden Fassung, wenn nicht ein anderer Gebührentarif vorgesehen ist	1 % des rückständigen Betrages, wenn dieser 50 EURO übersteigt

Gebührentarif	Gegenstand	Gebühr in EURO oder EURO/Semester
3.5	Gebühr für eine Mahnung gem. § 14 Abs. 5 Nr. 3 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG)	15,00
3.6	Ersatz der Chipkarte als Studierendenausweis gem. § 6 Abs. 6 Immatrikulationsordnung	40,00
3.7	Erteilung einer Zweitschrift	25,00
3.8	Fotokopie je Seite, wenn nicht ein anderer Gebührentarif oder ein besonderes Entgelt vorgesehen ist	0,50
	<i>Beglaubigung</i>	
3.9.1	je Seite	0,50
3.9.2	mindestens	5,00
	<i>Rechtsbehelf (Erteilung eines Bescheides über einen Widerspruch - wenn und soweit er zurückgewiesen wird)</i>	
3.10.1	einer oder eines Dritten, die oder der sich durch die Sachentscheidung beschwert fühlt	5,00 – 500,00
3.10.2	gegen eine Kostenentscheidung	5,00 – 100,00
3.11	Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG)	Gebührentarif gem. Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIGGebO), wenn nicht ein anderer Gebührentarif vorgesehen ist

Anlage 4 Zentrale Einrichtung Hochschulsport (ZEH)

Gebührentarif	Gegenstand	Gebühr in EURO
4.1	Sport- oder Fitnesskurs (geringer Betreuungs-, Organisations- oder Materialaufwand, z. B. Jogging, Street Fitness) – i. d. R. 15 Stunden à 45 Minuten –	
4.1.1	Studentin oder Student Schülerin oder Schüler	12,50
4.1.2	Mitglied der BTU	25,00
4.1.3	Seniorin oder Senior (ab 65 Jahre)	40,00
4.1.4	externe Teilnehmerin oder externer Teilnehmer	60,00
4.2	Sport- oder Fitnesskurs (mittlerer Betreuungs-, Organisations- oder Materialaufwand, z. B. Tanzen, Handball) – i. d. R. 15 Stunden à 45 Minuten –	
4.2.1	Studentin oder Student Schülerin oder Schüler	18,00
4.2.2	Mitglied der BTU	35,00
4.2.3	Seniorin oder Senior (ab 65 Jahre)	60,00
4.2.4	externe Teilnehmerin oder externer Teilnehmer	80,00
4.3	Sport- oder Fitnesskurs (hoher Betreuungs-, Organisations- oder Materialaufwand, z. B. Yoga, Klettern/Bouldern) – i. d. R. 15 Stunden à 45 Minuten –	
4.3.1	Studentin oder Student Schülerin oder Schüler	23,50
4.3.2	Mitglied der BTU	45,00
4.3.3	Seniorin oder Senior (ab 65 Jahre)	80,00
4.3.4	externe Teilnehmerin oder externer Teilnehmer	100,00
4.4	Sport- oder Fitnesskurs (besondere Angebote, z. B. Surfen, Ski alpin, Eislauen, Schwimmen, Tennis, Fechten) Diese Kurse richten sich ausschließlich an Mitglieder der BTU.	Die Kosten (Personal- und Sachaufwand) werden auf die Teilnehmenden umgelegt.